

Baukostenbeitragsordnung

vom 11. Juli 2011

**für den Anschluss an das Netz der
eug Elektra Untergäu Genossenschaft**

eug Elektra Untergäu Genossenschaft
Dorfstrasse 32
4616 Kappel

Tel. 062 209 29 50
Fax 062 209 29 51
E-Mail strom@eug.ch
Homepage www.eug.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Baukostenbeitragsordnung stützt sich auf Artikel 6.7 der Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der eug Elektra Untergäu Genossenschaft, nachstehend *eug* genannt. Die eug erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten, definitiven Baugebiets der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die in Aussicht stehende Netznutzung gewährleistet ist.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte auf die Anlagen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden im Versorgungsgebiet

Geschäftsbedingungen der eug Elektra Untergäu Genossenschaft für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Distribution Code des VSE

1.3 Rechtsverhältnis

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der eug. Die eug nimmt den Netzanschluss und die Messstelle in Betrieb, sobald die Baukostenbeiträge bezahlt sind. Die Mehrwertsteuer ist in den nachgenannten Preisen nicht enthalten und wird zusätzlich verrechnet.

2. Anschluss und Eigentum

2.1 Erstellen der Anschlussleitung

Das Erstellen der elektrischen Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die eug oder dessen Beauftragte.

Die eug bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden in der Installationsanzeige gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die eug auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die eug die Netzebene des Kundenanschlusses fest.

2.2 Eigentumsverhältnisse (Anhang 1 und 2)

Die netzseitigen Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers gelten als:

- Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation
- Eigentumsgrenze der Kabelzuleitung

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Bauzonengrenze. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Netzanschlusspunkt.

3. Baukostenbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Baukostenbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten, inkl. allfälligen Vorleistungen der eug für Rohranlagen etc. und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Baukostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

3.1 Anschlusskosten

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der eug bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

Die baulichen Voraussetzungen wie Kabelschutz, Grab- und Anschlussarbeiten sind nach Anleitung der eug auszuführen. Ist das Grundstück bereits mit einer Rohranlage erschlossen, ist diese zu verwenden. Die Vorleistung wird pro Laufmeter Rohranlage mit CHF 50.00 bei Rohren Ø 60 und CHF 100.00 bei Rohren Ø 120 in Rechnung gestellt.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

3.2 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. (Anhang 3)

4. Gemeinsamer Anschluss

Die eug erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die eug ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

5. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der eug kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die eug ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Ist für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Trafostationen, Kabelkabinen oder ähnliche Anlagen notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der eug in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der Kunde, bzw. Hauseigentümer gewährt der eug ein entsprechendes Baurecht samt Zutritt gemäss den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die eug, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Aufstellungsort der Anlagen wird von der eug und vom Kunden, bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die eug ist berechtigt, diese Anlagen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

6. Provisorien

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten der eug, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des elektrischen Anschlusses wird durch die eug zu Lasten des Kunden ausgeführt.

8. Inkraftsetzung

Diese vom Verwaltungsrat der eug am 11. Juli 2011 genehmigte Baukostenbeitragsordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Baukostenbeitragsordnung vom 11. August 2008 samt Nachträgen und Abänderungen. Der Verwaltungsrat der eug Elektra Untergäu Genossenschaft ist berechtigt, die vorstehende Baukostenbeitragsordnung abzuändern oder zu ergänzen.

Verwaltungsrat der eug Elektra Untergäu Genossenschaft

Der Präsident:

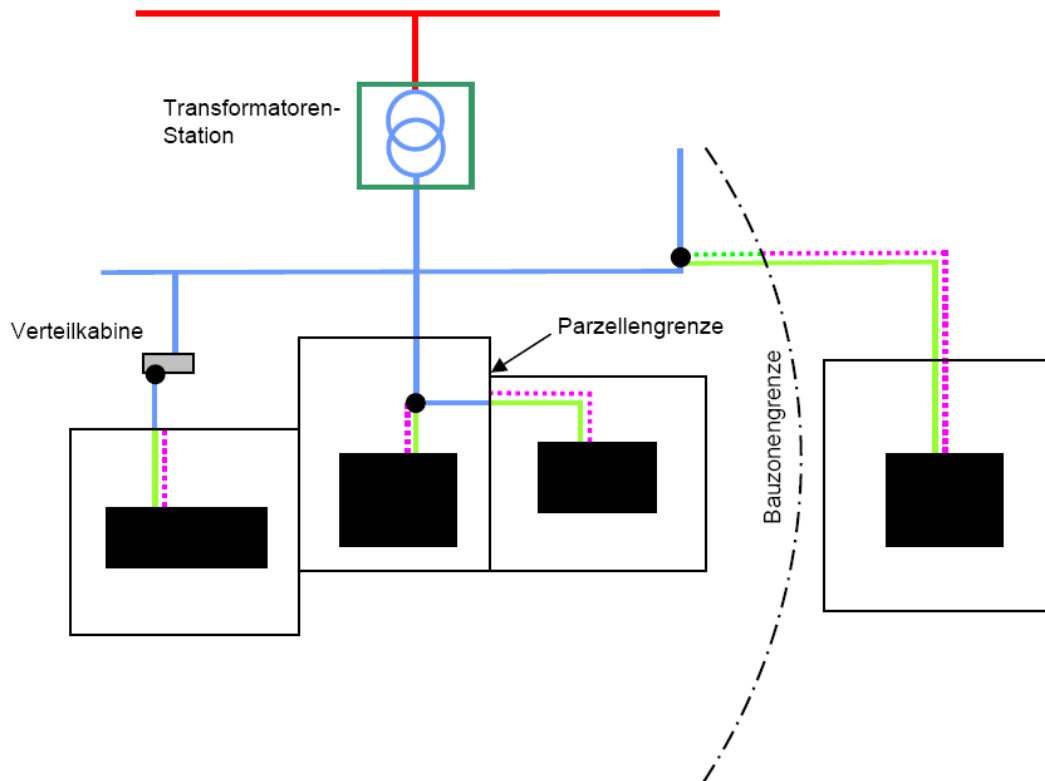
sig. Roland Fürst

Der Betriebsleiter:

sig. Peter Joss

Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

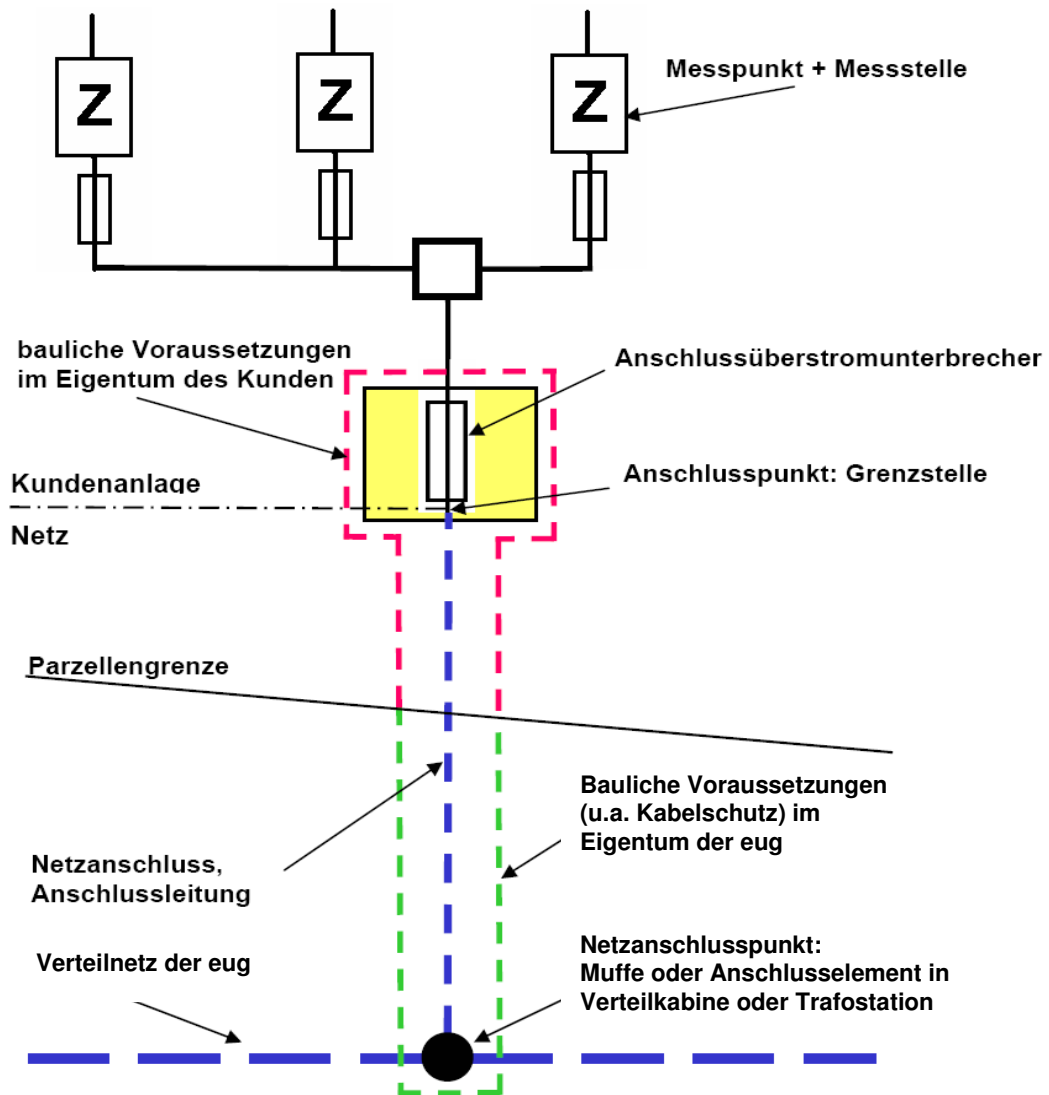


Begriffe

- Groberschliessung
- Feinerschliessung
- Anschlussleitung im Eigentum der eug
- ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum der eug
- ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers
- Netzanschlusspunkt

Anhang 2

Eigentum und Kostenfolge innerhalb der Bauzone



- — — Kabel im Eigentum der eug
- - - Kabelschutz im Eigentum der eug
- - - Kabelschutz im Eigentum des Kunden

Anhang 3: Netzkostenbeitrag

1. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag für die Grob- und Feinerschliessung des vorgelagerten Stromnetzes der eug wird nach der Grösse des jeweiligen Schmelzeinsatzes (A) des Anschlussüberstromunterbrechers und je Wohneinheit berechnet. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrags sind die Angaben in der Installationsanzeige massgebend.

Schmelzeinsatzgrösse	Netzkostenbeitrag CHF
< = 40 A	2'400.00
63 A	3'780.00
80 A	4'800.00
100 A	6'000.00
125 A	7'500.00
160 A	9'600.00
200 A	12'000.00
250 A	15'000.00
grösser 250 A	auf Anfrage

Im Netzkostenbeitrag ist eine Messstelle enthalten. Sind zusätzliche Messstellen notwendig, wird pro zusätzliche Messstelle, bzw. pro Wohneinheit CHF 600.00 verrechnet. Pro zusätzliche Leistungsmessung wird CHF 1'200.00 verrechnet.

Wird eine bestehende Messung abgebrochen, werden bei Wiedermontage der Messung CHF 600.00 verrechnet.

Einmal geleistete Netzkostenbeiträge werden bei Reduktion des Anschlusswertes nicht rückvergütet.

2. Rücklieferungen

Für die Ermittlung des Netzkostenbeitrags ist die Grösse des jeweiligen Schmelzeinsatzes (A) des Anschlussüberstromunterbrechers massgebend. Ist für die Einspeisung der Energieerzeugungsanlage ein grösserer Schmelzeinsatz notwendig, ist dieser für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages massgebend.

Alle für die Rücklieferung zusätzlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Rücklieferers.

Bedingt die Abrechnung der Rücklieferung die Installation eines zusätzlichen Zählers, wird die zusätzliche Messstelle mit CHF 600.00 verrechnet.

3. ungemessene Anschlüsse

Kleinverbraucher wie Telefonkabinen, TV-Verstärker etc. können ungemessen an das Verteilnetz der eug angeschlossen werden. Über den ungemessenen Anschluss entscheidet die eug im Einzelfall. Der Netzkostenbeitrag beträgt pauschal CHF 600.00.

5. Entschädigungen

Ist für die Versorgung eines Gebietes die Aufstellung einer Verteilkabine erforderlich, hat der betroffene Grundeigentümer den notwendigen Platz gegen eine einmalige Entschädigung von CHF 500.00 zur Verfügung zu stellen. Der Standort ist in gegenseitigem Einvernehmen festzulegen.